

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.104.011

Ihr Zeichen: 4843/J-NR/2026

Wien, 2. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Februar 2026 unter der Nr. **4843/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neues Zulagensystem für freigestellte Personalvertreter:innen im Zuge der Dienstrechts-Novelle 2025“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Vorauszuschicken ist, dass es Aufgabe der Personalvertretung bei den Dienststellen des Bundes ist, die beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und gesundheitlichen Interessen der Bediensteten zu wahren und zu fördern [§ 2 Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBl. Nr. 133/1967 idgF]. Sie hat sich bei ihrer Tätigkeit von dem Grundsatz leiten zu lassen, den Bediensteten unter Bedachtnahme auf das öffentliche Wohl zu dienen und hat dabei auf die Erfordernisse eines geordneten, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Dienstbetriebes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 25 PVG dürfen Personalvertreterinnen und -vertreter in der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht beschränkt und aus diesem Grunde auch nicht benachteiligt werden, und es darf ihnen bei der dienstlichen Laufbahn kein Nachteil erwachsen.

Nach den bisherigen Gesetzesbestimmungen stand den freigestellten Personalvertreterinnen und -vertretern die Fortzahlung der laufenden Bezüge zu. Im Lichte des geltenden Beschränkungs- und Benachteiligungsverbots folgte die Judikatur zum Personalvertretungsrecht – wie auch zu den vergleichbaren Bestimmungen des Arbeitsverfassungsrechts – dabei dem sogenannten Ausfallsprinzip. Die fortzuzahlenden Bezüge entsprachen demnach dem vor der Freistellung tatsächlich bezogenen, allenfalls als Durchschnitt zu ermittelnden Bezügen und umfassten nicht nur Gehalt und Zulagen, sondern auch alle Nebengebühren wie z. B. Überstundenvergütungen und sonstige zustehende Vergütungen. Darüberhinaus ist nach der Rechtsprechung auch ein fiktiver durchschnittlicher Karriereverlauf zu berücksichtigen, um einen Nachteil für die Personalvertreterin oder den Personalvertreter durch die Freistellung im Einsatz für die Belegschaft auszuschließen.

Im Sinne dieser gesetzlichen Bestimmungen und der dargestellten Judikatur wurden dienstfreigestellten Personalvertreterinnen und -vertretern der unterschiedlichen Bedienstetengruppen bisher alle vor der Freistellung zustehenden besoldungsrechtlichen Leistungen einschließlich etwa Überstundenvergütungen fortgezahlt sowie Abgeltungen fiktiver Laufbahnen, sei es durch eine fiktive höhere Einreihung nach bestimmten Zeiten oder in Form von Nebengebühren oder zusätzlichen Vergütungen, zuerkannt.

Mit der nunmehrigen Klarstellung durch die Dienstrechts-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 100/2025, wurde im Sinne der Transparenz und eines einheitlichen Vollzugs die Berücksichtigung von dienstlichen Laufbahnen im Rahmen der Bezugsfortzahlung für dienstfreigestellte Personalvertreterinnen und -vertreter im Wege einer in Stufen festgelegten Ersatzzulage gesetzlich klargelegt. Im Gegenzug fallen allfällige Nebengebühren mit der Dienstfreistellung weg. Der zugrundeliegenden pauschalisierten Durchschnittsbetrachtung ist es immanent, dass die nunmehrige Klarstellung der bereits bisher geltenden gesetzlichen Anforderungen bei einer individuellen Betrachtung im Einzelfall zu einer Besser- oder Schlechterstellung führen kann.

Zu den Fragen 1 bis 3:

- Welche Zulagen, Pauschalen, Bonuszahlungen und sonstigen Vergünstigungen (Dienstwagen etc.) erhalten freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort (inkl. nachgeordneter Behörden und Ämter)?
 - a. Auf welcher Basis werden die Zahlungen und Vorteile gewährt (Gesetz, Erlass, Behördenpraxis)?
- Wie viele freigestellte Personalvertreter:innen gibt es in Ihrem Ressort aktuell?
 - a. Wie viele davon sind teilweise, wie viele zur Gänze freigestellt?

- Welche Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen standen freigestellten oder teilweise freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 im Jahr 2025 zu?
 - a. Auf welcher Basis wurden die Zulagen berechnet und ausbezahlt (Erlass, Behördenpraxis etc.)?

Zum 2. Februar 2026 (Anfragestichtag) gab es im Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (BMLUK) fünf teilweise freigestellte Personalvertreterinnen und -vertreter (Zentralausschuss und Dienststellenausschuss der Zentralstelle).

Diese Personen erhalten derzeit auf Basis der jeweiligen gesetzlichen Grundlagen (z. B. Gehaltsgesetz 1956, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979) dieselben Zulagen und sonstigen Vergünstigungen wie alle anderen Bediensteten des BMLUK:

- Belohnungen und Leistungsprämien
- Fahrtkostenzuschuss und Mobilitätszuschuss
- Telearbeitspauschale
- Jubiläumszuwendung
- Erschwerniszulage
- Gefahrenzulage
- Aufwandsentschädigung
- Lehr- und sonstige Vergütungen aufgrund Lehrerinnen- und Lehrertätigkeit

Sämtliche genannten Zulagen und Pauschalen wurden unter Beachtung der bisher geltenden Rechtslage mit einem entsprechenden ELAK veranlasst.

Zu den Fragen 4 und 5:

- Wie hoch waren im Durchschnitt die Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für (teilweise) freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort im Jahr 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen und Berufsgruppen.

- Wie hoch war die Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für freigestellte Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 (vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?
 - a. Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.

Die jährliche Gesamtsumme der ausbezahlten Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen im Sinne der gestellten Frage kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Betrag in Euro
2023	9.143,69
2024	17.504,81
2025	26.277,03

Der Anstieg der ausbezahlten Beträge für die angeführten Jahre ergibt sich unter anderem daraus, dass im Jahr 2025 an eine Person eine Jubiläumszuwendung ausgezahlt wurde. Im Jahr 2024 wurde der Mobilitätzuschuss als freiwillige Sozialleistung eingeführt und darüber hinaus wirkten sich Veränderungen aufgrund von Pensionierungen sowie der Personalvertretungswahl auf die Zusammensetzung des Personenkreises im Jahr 2024 aus, sodass hier im Vergleich zum Jahr 2023 ein größerer Personenkreis umfasst war. Zudem wurden im Jahr 2023 – im Vergleich zu den Jahren 2024 und 2025 – geringere Belohnungen bzw. Leistungsprämien ausgezahlt.

Basierend auf dem in der Tabelle angeführten Gesamtbetrag für das Jahr 2025 ergibt sich im genannten Jahr für die teilweise freigestellten Personalvertreterinnen und -vertreter in der Zentralstelle des BMLUK ein Pro-Kopf-Betrag in der Höhe von rund 5.255,40 Euro.

Zu den Fragen 6 bis 14:

- Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 voraussichtlich heuer eine sogenannte Ersatzzulage?
- Wie hoch sind die voraussichtlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen für ganz oder teilweise freigestellte Personalvertreter:innen im Jahr 2026 in Ihrem Ressort (nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025)?
- Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025 heuer ausbezahlten bzw. auszubehandelnden Ersatzzulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen in Ihrem Ressort?
 - a. Bitte zudem um Angabe der Gesamtsummen nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.
- Wie hoch sind die voraussichtlichen durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen der freigestellten Personalvertreter:innen im Jahr 2026 nach Inkrafttreten

der Dienstrechts-Novelle 2025? Bitte um Aufschlüsselung nach voll und teilweise freigestellten Personalvertreter:innen, Berufsgruppen und Jahren.

- a. Wie groß ist die Differenz zu den durchschnittlichen Zulagen bzw. zusätzlichen Zahlungen vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025?
- Wie hoch ist die höchste einzelne nach Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 auszahlende monatliche „Ersatzzulage“ in Ihrem Ressort?
 - Wie viele Personen in Ihrem Ressort erhalten (voraussichtlich) rückwirkend Nachzahlungen wegen der Ersatzzulage für die Jahre 2023 bis 2025 (auf Grund der Dienstrechts-Novelle 2025)?
 - Wie hoch ist die voraussichtliche Gesamtsumme der nachzuzahlenden Zulagen für die (teilweise) freigestellten Personalvertreter:innen in Ihrem Ressort in den Jahren 2023 bis 2025 vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2025 (bitte um Aufschlüsselung nach Jahren)?
 - Wie hoch ist voraussichtlich die betragsmäßig größte Nachzahlung an Ersatzzulagen an eine/n einzelne/n Personalvertreter:in in Ihrem Ressort?
 - Wie hoch ist die voraussichtliche budgetäre Mehrbelastung durch die Einführung der „Ersatzzulage“ für freigestellte Personalvertreter:innen durch die Dienstrechts-Novelle 2025 für Ihr Ressort?

Die mit der Dienstrechts-Novelle 2025 eingeführten Regelungen betreffend die sogenannte „Ersatzzulage“ für zur Gänze oder teilweise freigestellte Personalvertreterinnen und -vertreter befinden sich in der Umsetzungsphase. Die konkrete Vollziehung dieser Bestimmungen erfordert eine einzelfallbezogene Prüfung unter Berücksichtigung der jeweiligen dienst- und besoldungsrechtlichen Ausgangssituation der betroffenen Bediensteten.

Die Anspruchsvoraussetzungen sowie die konkrete Höhe allfälliger Ersatzzulagen ergeben sich aus einer Vielzahl individueller Parameter, insbesondere aus der jeweiligen dienstrechtlichen Stellung, der bisherigen Funktions- bzw. Verwendungsentwicklung, möglichen fiktiven Karriereverläufen sowie aus den besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen. Diese Faktoren können erst nach entsprechender Aufarbeitung der relevanten Personal- und Abrechnungsdaten sowie nach Durchführung der erforderlichen Einzelfallprüfungen verlässlich festgestellt werden.

Zum Anfragestichtag lagen daher im BMLUK noch keine hinreichend konsolidierten Datengrundlagen vor, die eine seriöse und belastbare Quantifizierung der Anzahl potenziell anspruchsberechtigter Personen, der Höhe allfälliger Zulagenzahlungen, etwaiger

rückwirkender Nachzahlungen sowie der daraus resultierenden budgetären Gesamtauswirkungen ermöglichen würden.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

